## 6. Übergangsregelung

[1]Für die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die sich im Schuljahr 2018/19 im Hauptkurs des Ausbildungsabschnitts 12/2 befinden, sind die Regelungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Mai 2012 (KWMBl. I S. 232, ber. S. 367), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. April 2014 (KWMBl. S. 69) geändert worden ist, in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden. [2]Dies gilt nicht für Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die den Hauptkurs des Ausbildungsabschnitts 12/2 im Schuljahr 2019/20 gemäß Nr. 2.7 oder die Fachabiturprüfung in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 1 Satz 1 FOBOSO wiederholen.